

Beschluss Nr. VII/VV/02/01/2020

Beschluss der Verbandsversammlung am 07.05.2020

Beschlussgegenstand

Gesamtfortschreibung Regionalplan Westsachsen 2008 – erneute Offenlegung erforderlicher Planänderungen im Ergebnis der Abwägung zur Offenlegung des Beteiligungsentwurfs

Beschlusstext

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt die Freigabe der festlegungsrelevanten Planänderungen in der Fassung vom 13.03.2020 entsprechend den Abwägungsbeschlüssen der Verbandsversammlung für die erneute Offenlegung nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG (Anlage zum Beschluss) mit einer Maßgabe.
- (2) Die Auslegungs- und Äußerungsfrist nach Freigabe durch die Verbandsversammlung wird auf den Zeitraum vom 02.06. bis zum 03.07.2020 festgesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Einstellung des Planwerks in das Internet.
- (3) Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionale Planungsstelle, die für die Offenlegung erforderlichen Schritte zur Herstellung der Exemplare und zur öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen und notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen ohne Eingriffe in regionalplanerische Festlegungen einzuarbeiten.

Begründung

In Umsetzung der Abwägungsentscheidungen der Verbandsversammlung am 24.05.2019 (Beschluss Nr. VI/VV/13/01/2019) und am 13.12.2019 (Beschluss Nr. VII/VV/01/05/2019) werden Änderungen am Planwerk erforderlich, die Ziele, Grundsätze, Begründungen und den Umweltbericht betreffen. Dazu erfolgte eine Planüberarbeitung mit Markierung der geänderten Passagen. Die Grundzüge der Planung werden durch die vorgenommenen Änderungen nicht berührt. Da nicht auszuschließen ist, dass die Änderungen erstmalige oder stärkere Betroffenheiten von Belangen bedingen, ist nach § 9 ROG eine erneute Offenlegung geboten. Die Äußerungsmöglichkeiten beziehen sich dabei ausdrücklich auf die vorgenommenen Änderungen.

Der vorliegende Beteiligungsentwurf ist nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG für mindestens einen Monat bei der Raumordnungsbehörde (Landesdirektion Sachsen), den berührten Mitgliedskörperschaften des Verbands (Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie kreisfreie Stadt Leipzig) sowie beim Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen öffentlich auszulegen. Mit der Festlegung des Anhörungszeitraums wird das gesetzliche Minimum zur Sicherung umfassender Äußerungsmöglichkeiten überschritten. Von den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Fristverkürzung bzw. zur Beschränkung der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird kein Gebrauch gemacht.

Mit der Einstellung des Planwerks in das Internet auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen (→ www.rpv-vestsachsen.de) wird den diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG zur ergänzenden Nutzung elektronischer Medien entsprochen.

Mit der Beauftragung der Regionalen Planungsstelle gemäß Punkt 3 des Beschlusses wird diese in die Lage versetzt, alle für die Anhörung und öffentliche Auslegung erforderlichen Schritte vorzunehmen und im Bedarfsfall noch redaktionelle Änderungen ohne Einwirkungen auf die Festlegungssubstanz des Planwerks ausführen zu können.

Beratungsergebnis

Beratung am: 07.05.2020

Stimmen dafür: 13
Stimmen dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussfassung laut Beschlussvorschlag:* X
Abweichender Beschluss:*

**) Zutreffendes ankreuzen*

Beschluss Nr. VII/VV/02/01/2020



Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Maßgabe zum Beschluss

Zentralörtliche Versorgungs- und Siedlungskerne Präzisierung der Plansätze Z 2.3.2.2 und Z 6.3.1

Bedingt durch die Festlegung gemeindlicher Versorgungs- und Siedlungskerne in einigen Zentralen Orten zusätzlich zum zentralörtlichen Siedlungskern ist eine Präzisierung der Formulierung zur Klarstellung wie folgt erforderlich:

Z 2.3.2.2

„Die Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit überwiegend zentrenrelevanten Sortimenten oder mit einem Anteil von mehr als 800 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente ist nur in städtebaulich integrierter Lage in den zentralörtlichen Versorgungs- und Siedlungskernen ~~der Zentralen Orte~~ zulässig.

Z 6.3.1

Das Schulnetz ist in Anpassung an die raum- und siedlungsstrukturellen Bedingungen und die demografische Entwicklung in der Planungsregion weiterzuentwickeln. Dabei sind vorrangig die Einrichtungen in den zentralörtlichen Versorgungs- und Siedlungskernen ~~der Zentralen Orte~~ entsprechend ihrer Einstufung als Schulstandorte zu sichern.

Begründung

Die angezeigten Änderungen wurden im Entwurf für das Verfahren nach § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG (Stand: 13.03.2020) bereits umgesetzt, sind aber als fachlicher Eigenvorschlag der Verbandsverwaltung bislang nicht in den Abwägungsunterlagen dokumentiert. Mit der Maßgabe werden Veranlassung und Nachvollziehbarkeit für die Änderungen im laufenden Verfahren sichergestellt.